



## Sich als nicht luxemburgischer Wähler für die Komplementarwahlen vom 7. Juni 2026 eintragen

Staatsangehörige eines anderen Staates, ob EU-Mitglied oder nicht, die in Luxemburg wohnen, dürfen bei den Kommunalwahlen wählen, ohne dadurch ihr Wahlrecht in der Gemeinde ihres Herkunftslandes zu verlieren.

Staatsangehörige eines anderen EU- oder Schengen-Staates oder andere ausländische Staatsangehörige, die zum ersten Mal an den Kommunalwahlen teilnehmen möchten, können:

- ihren Antrag **elektronisch** über MyGuichet.lu stellen; oder
- einen formlosen Antrag stellen. In diesem Fall begeben sie sich persönlich zur Gemeindeverwaltung ihres Wohnsitzes, um dort einen **Antrag auf Eintragung in das gesonderte Verzeichnis der ausländischen Wähler auszufüllen, der datiert und unterzeichnet werden muss**. In diesem Verzeichnis wird insbesondere die Staatsangehörigkeit der eingetragenen Wähler vermerkt. Wenn ihr Antrag auf Eintragung vollständig ist, wird ihnen eine [Empfangsbestätigung](#) ausgestellt.

Der Antrag auf Eintragung muss **spätestens am 55. Tag** vor dem Wahltag um 17.00 Uhr eingereicht werden.

Zur Bekräftigung ihres Antrags müssen ausländische Staatsangehörige:

- eine formelle Erklärung mit Datum und Unterschrift beifügen, in der Folgendes angegeben ist:
  - Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort, letzte Adresse im Herkunftsstaat und aktuelle Adresse in Luxemburg;
  - dass ihnen das Wahlrecht im Herkunftsstaat nicht durch eine individuelle Gerichtsentscheidung oder eine rechtsbehelfsfähige behördliche Entscheidung entzogen wurde oder dass der Verlust des Wahlrechts auf vom Herkunftsstaat auferlegten Wohnsitzbedingungen zurückzuführen ist;
- ein gültiges Ausweisdokument vorlegen;
- wenn sie keine Staatsangehörigen eines anderen EU- oder Schengen-Staates sind: eine gültige Aufenthaltskarte, einen gültigen Aufenthaltstitel oder eine gültige Legitimationskarte (*carte de légitimation*) vorlegen.



Gemeng Fiels

Innerhalb von 15 Tagen nach Antragstellung wird jede antragstellende Person in einem individuellen Schreiben darüber informiert, ob ihrem Antrag auf Eintragung stattgegeben wurde oder nicht. Die Ablehnung der Eintragung muss begründet werden.

Ein in den Wählerverzeichnissen eingetragener ausländischer Wähler bleibt unter denselben Bedingungen wie ein luxemburgischer Wähler darin eingetragen. Im Falle eines Umzugs ist es also nicht erforderlich, eine neue Eintragung in die Wählerverzeichnisse vorzunehmen, da die Übertragung automatisch erfolgt. Die Eintragung des ausländischen Wählers gilt so lange, bis er:

- seine Streichung beantragt; **oder**
- von Amts wegen gestrichen wird, weil er die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts nicht länger erfüllt.

Als im Wählerverzeichnis eingetragener Wähler unterliegt er der **Wahlpflicht**.

Die Eintragung in den Wählerlisten für die **Kommunalwahlen** berechtigt nicht zur Stimmabgabe bei den **Europawahlen**. Es handelt sich um **2 verschiedene Verzeichnisse**, in die sich die Wähler einzeln eintragen müssen.

Wähler, die im gesonderten Wählerverzeichnis der ausländischen Wähler für die Kommunalwahlen eingetragen sind und nach dem 55. Tag vor den Wahlen die luxemburgische Staatsangehörigkeit erwerben, können vor den Wahlen nicht mehr in das Verzeichnis der luxemburgischen Wähler aufgenommen werden. Sie können ihr Wahlrecht bei diesen Wahlen jedoch aufgrund ihrer Eintragung im gesonderten Verzeichnis der nicht luxemburgischen Wähler ausüben.

### **Streichung**

Wähler, die ihre Streichung aus den Wählerverzeichnissen vornehmen möchten, müssen dies schriftlich beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium beantragen und ihrem Antrag eine Kopie ihres Identitätsnachweises (Personalausweis oder Reisepass) beifügen.